OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152194/5/RK/FE

Datum:
Linz, 21. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A P, X X, vertreten durch K Rechtsanwalts GmbH, T-Straße X, X X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Florian am Inn vom 4.2.2019, Zl. 131-9-24/2017 Ha, betreffend baupolizeiliche Aufträge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.11.2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als dass der Bescheid des Bürgermeisters, soweit sich dieser spruchgemäß auf eine an der Heckseite des Schiffes angebrachte „Holzstiege“, als auch auf die spruchgemäßen „diversen Lagerungen“ auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. X1., KG X O, wie Eisenplatten, verschiedene Holzteile sowie Stahlrohre und Autoreifen, bezieht,

aufgehoben wird.

II. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als dass bezugnehmend auf den spruchgegenständlichen Schiffskörper mit einem Ausmaß von ca. 13,0 m x 3,0 m und einer Höhe von 4,0 m, aufgesetzt auf eine Stahlkonstruktion, dieser gemäß § 40 Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) binnen 2 Monaten ab Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses zu beseitigen ist.

Für die nicht von der Aufhebung (gemäß hsg. Spruchpunkt I) betroffenen baulichen Anlagen, enthalten im Spruch des Bescheides des Bürgermeisters vom 4.2.2019. Zl. 131-9-24/2017-Ha

(beiliegend), wird ebenfalls eine Beseitigungsfrist von 2 Monaten ab Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses gewährt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Florian am Inn vom 14.8.2017 (im Folgenden: belangte Behörde) wurde gegen Herrn A P (im Folgenden Beschwerdeführer "kurz: Bf" genannt) ein Entfernungsauftrag gemäß § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) wegen rechtswidriger Errichtung baulicher Anlagen, wie dort näher aufgeführt, auf dem Grundstück Nr. X1, KG O, mit Grünlandwidmung erlassen und dieser beauftragt, innerhalb einer Frist von einem Monat die spruchgegenständlichen baulichen Anlagen zu beseitigen.

Mit Aktenvermerk vom 22.8.2017, verfasst von einem bautechnischen Amtssachverständigen, wurde die Errichtung weiterer baulicher Anlagen auf dem gegenständlichen Grundstück schriftlich festgehalten.

Mit Schreiben vom 25.8.2017 führte der Bf zum Gegenstand überblicksweise aus, dass er für sein Eigenbauboot einen Platz zur Errichtung ("Bauplatz") gesucht hätte und am Nachbargrundstück dabei fündig geworden wäre.
Das Vorhaben sei zeitlich befristet und hätte der Bf darauf vertraut, dass die Rücksprache des Hälfteeigentümers des aufstellungsgegenständlichen Grundstückes mit der Gemeinde, welche zu keiner negativen Stellungnahme der Gemeinde geführt hätte, für den Bf einer Bauanzeige gleichkomme.
Im Falle einer Räumung wären für den Bf größere (dort aufgelistete) Kosten zu erwarten und sei auch ein unmittelbarer Abtransport ohne Beschädigung des Bootes gar nicht möglich.

In der anschließenden Gemeinderatssitzung vom 21.9.2017 wurde die gegenständliche Angelegenheit besprochen. Der Bürgermeister erklärte sich in dieser Angelegenheit für befangen und übergab den Vorsitz an den Vizebürgermeister.
In dieser Gemeinderatssitzung wurde der anwesend gebliebene Bürgermeister um eine Stellungnahme zu einem Detail des Falles ersucht und hat dieser dort sinngemäß ausgeführt, dass er auf Befragen des Bf zur Zulässigkeit der Errichtung der baulichen Anlagen eine negative Stellungnahme abgegeben hätte und er den Bf bezüglich dieser Frage an das Gemeindeamt verwiesen hätte, was aber nie geschehen wäre.

Mit anschließendem Berufungsbescheid vom 29.9.2017 (diesbezüglicher einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.9.2017) wurde die Berufung des Bf vom 25.8.2017 mit der Maßgabe bestätigt, dass die im erstinstanzlichen Bescheid vorgesehene Frist von einem Monat für die Beseitigung der Anlagen auf drei Monate erstreckt worden war.

Mit Aktenvermerk vom 7.2.2018 wurde festgehalten, dass ein Bearbeiter der Marktgemeinde St. Florian am Inn weiterhin bauliche Anlagen am selben Tage, welche dem rechtskräftigen Bescheid vom 29.9.2017 entgegenstünden, wahrgenommen hätte.

Dem Akt ist sodann zu entnehmen, dass weitere Bemühungen der Gemeinde, ein Vollstreckungsverfahren wegen der bescheidmäßig aufgetragenen Entfernungen bei der zuständigen Behörde einzuleiten, nicht gefruchtet hätten.

Sodann ist ein weiterer Aktenvermerk vom 15.11.2018 im Akt intabuliert, welcher von einem durchgeführten Lokalaugenschein am gegenständlichen Grundstück vom selben Tag berichtet und inhaltlich ausführt, dass ein Schiffskörper auf einer Stahlkonstruktion aufgesetzt und mit dem Erdboden in fester Verbindung, sowie an den Längsseiten des Schiffskörpers jeweils ein Stahlgerüst sowie an der Heckseite des Schiffes eine Holztreppe und an der westlichen Grundstücksgrenze Bauzäune mit einer Länge von ca. 15,0 m neben diversen Lagerungen, wie Eisenplatten, verschiedene Holzteile sowie Stahlrohre und Autoreifen, am gegenständlichen Grundstück vorgefunden worden wären.
Es wurde im Zusammenhang auf die gegebene Grünlandwidmung gemäß § 30 Oö. ROG hingewiesen.

Die Gemeinde führte sodann ein Ermittlungsverfahren zur Ermittlung des Eigentümers der baulichen und sonstigen Anlagen, welche auf Grundstück Nr. X1, KG O, vorgefunden wurden, durch und ermittelte den Bf als Alleineigentümer.

Der Bf bestätigte diesen Umstand in einem E-Mail an die Gemeinde vom 29.1.2019, 15:30 Uhr.

Mit dem in Beschwer gezogenen Bescheid vom 4.2.2019 trug die belangte Behörde dem Bf gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO spruchgemäß auf, die auf Grundstück Nr. X1, KG X O, errichteten baulichen Anlagen (ein Schiffskörper mit einem Ausmaß von ca. 13,0 m x 3,0 m und einer Höhe von ca. 4,0 m, welcher auf einer Stahlkonstruktion aufgesetzt wurde, die mit dem Erdboden in fester Verbindung steht, sowie jeweils an den Längsseiten des Schiffskörpers angebrachten Stahlgerüste mit einer an der Heckseite des Schiffes angebrachten Holzstiege zur obersten Etage des Gerüstes, als auch an der westlichen Grundstücksgrenze aufgestellte Bauzäune mit einer Länge von ca. 15,0 m und diverse Lagerungen auf dem Grundstück, wie Eisenplatten, verschiedene Holzteile sowie Stahlrohre und Autoreifen) innerhalb einer Frist von einem Monat zu beseitigen.
Begründend wurde dazu überblicksweise ausgeführt, dass ein zweifelloser Widerspruch der Errichtung der gegenständlichen baulichen Anlagen mit den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes gegeben wäre und somit auch keine Bauplatzbewilligung erteilt werden könne.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 bzw. § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO bedürften diese baulichen Anlagen einer Baubewilligung bzw. einer Bauanzeige und hätten dieser auch zum Zeitpunkt der Errichtung bedurft.
Die weiteren Ausführungen bestehen in einer Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens.

Mit fristgerecht erhobener Beschwerde vom 4.3.2019, eingelangt am 5.3.2019, focht der Bf diesen Bescheid seinem gesamten Inhalt und Umfang nach an und machte unrichtige rechtliche Beurteilung geltend.
Die wesentliche Begründung der Beschwerde erschöpfte sich darin, dass es sich beim spruchgegenständlichen Schiffskörper sowie der Stahlkonstruktion um keine bauliche Anlage handeln würde, weil der Schiffskörper zumindest nicht die technischen Anforderungen dafür aufweise, als ein Bauwerk anzusehen zu sein, was ebenso für die Stahlkonstruktion gelte. Diesbezüglich wäre auch keine Beweiswürdigung angeboten worden.

Mit Vorlageschreiben vom 25.3.2019 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und machte außer einen Bezug auf den Gesamtakt keine wesentlichen Bemerkungen.

Mit Schreiben vom 14.10.2019 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung für den 12.11.2019 an und führte diese am selben Tage durch.
In der mündlichen Verhandlung wurde neben Äußerungen des Bf zur rechtlichen Charakteristik vorgefundener Anlagen eine im Wesentlichen übereinstimmende Darstellung des Sachverhaltes geäußert.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Hälfteeigentümer des Grundstückes, auf welchem die spruchgemäßen Anlagen vorgefunden wurden, sind J und G S, S X, X X.
Die spruchgemäßen Anlagen stehen im Alleineigentum des Bf.
Das Grundstück Nr. X1, KG X O, weist die Widmung Grünland auf. Das Grundstück ist im Grundsteuerkataster eingetragen und weist als Benutzungsarten landwirtschaftlich genutzte Grünflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden) sowie Wald auf.
Die Lagerungen bzw. Errichtung der baulichen Anlage sind situierungsgemäß so, dass diese am äußerst südwestlich gelegenen Rand dieser Grundstücksfläche zu liegen kommen, welche in unmittelbarer Nähe einer vorbeiführenden Straße gelegen sind.
Betreffend die spruchimmanenten Anlagen ist für den Schiffskörper auszuführen, dass dieser schifffahrtspolizeilichen Vorschriften im Weiteren unterliegt.

Die übrigen spruchgemäßen Anlagen bilden bewilligungs- bzw. anzeigefreie bauliche Anlagen bzw. - für den Fall von diversen Lagerungen auf dem Grundstück, wie Eisenplatten, verschiedene Holzteile sowie Stahlrohre und Autoreifen, - Anlagen allgemeiner Art.
Diese stellen keine baulichen Anlagen dar, sondern erfüllen einen weiteren Anlagenbegriff.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten erschöpfenden Behördenakt, sowie insbesondere unter weiterer Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 12.11.2019.
Die Verhandlung hat einen klaren, weil unwidersprochen gebliebenen Sachverhalt gebracht und wurde dort lediglich bezüglich einzelner rechtlicher Details argumentiert.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

In der Sache geht die wesentliche Rechtfertigung in der Beschwerde gegen den baupolizeilichen Auftrag in jene Richtung, dass es sich um keine baulichen Anlagen handle, wobei dazu zu bemerken ist, dass dieses entgegengesetzte Vorbringen in der Beschwerde nur den Schiffskörper sowie die Stahlkonstruktion betrifft.

Dazu ist festzuhalten, dass spruchgegenständlich aber außer dem Schiffskörper und der Stahlkonstruktion auch noch eine Holzstiege an der Heckseite des Schiffes zur obersten Etage des Gerüstes, sowie auch aufgestellte Bauzäune an der westlichen Grundstücksgrenze mit einer Länge von ca. 15,0 m sowie diverse Lagerungen auf dem Grundstück, wie Eisenplatten, verschiedene Holzteile sowie Stahlrohre und Autoreifen, sind.

Zum wesentlichen Beschwerdevorbringen, wonach es sich beim Schiffskörper sowie bei der Stahlkonstruktion nicht um eine bauliche Anlage handeln würde, ist nun Folgendes auszuführen:

Schon dem Bauwörterbuch (Frommhold/Gareiß, 2. Auflage, Begriffsbestimmungen aus dem Bauwesen) ist zum Begriff "bauliche Anlage" zu entnehmen, dass es sich dabei um eine mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlage handelt, wobei eine Verbindung mit dem Boden auch dann besteht, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf

ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich in seinem Erkenntnis zur Tiroler Bauordnung vom 24.10.2017, Ro 2016/06/0008, ausgesprochen, dass auch etwa ein Mobilheim bei entsprechender Ortsunveränderlichkeit als bauliche Anlage im Sinne der Tiroler Bauordnung 2011 zu qualifizieren wäre und führte er dort weiter aus, dass sich die Begriffe etwa eines Mobilheimes sowie einer baulichen Anlage nicht ausschließen würden und eine Abgrenzung dieser Begriffe im Sinne eines konträren Begriffspaares auch nicht zu treffen wäre.

Im Erkenntnis vom 19.3.2015, 2013/06/0019, zur Kärntner Bauordnung führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass eine bauliche Anlage jedenfalls eine Anlage wäre, zu deren Herstellung ein gewisses Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht ist und die wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren, wo er dies im Fall einer Steinschlichtungsmauer ausgeführt hat.

Eine weitere Betrachtung führt sodann zum Begriff der "Anlage" an sich, zu welchem Begriff aber der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt hat, dass eine Anlage „alles das sei, was angelegt, d. h. durch die Hand des Menschen erbaut oder vorgekehrt wurde (VwGH Slg. 17.649/1933)“.

Diesen beschriebenen weiten Begriffen ist eine Fülle von weiteren Begriffen gefolgt, wozu insbesondere folgende zu erwähnen sind:

§ 2 Z 1 Oö. BauO sah in seinen Vorgängerbestimmungen definitionsgemäß für den Begriff "Bau" eine bauliche Anlage vor, zu deren werkgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind, wozu der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17.10.1978, 610/76, zur Kärntner Bauordnung ausführte, dass das Erfordernis der bautechnischen Kenntnisse auch dann angenommen werden müsse, wenn eine bauliche Anlage laienhaft gestaltet werden sollte oder ist, aber nach den Regeln der technischen Wissenschaften einer Ausführung nach bautechnischen Kenntnissen bedürfe.

Weitere ähnliche Begriffsbestimmungen finden sich sodann in den Rechtsvorschriften der Oö. BauO, des Oö. ROG sowie des Oö. Bautechnikgesetzes (Oö. BauTG), wie etwa der hinzukommende Begriff "Bauwerk" mit dem Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, wo in den erläuternden Bemerkungen angeführt wird, dass beim Begriff "Bauwerk" ausdrücklich klargestellt würde, dass sich zum bisherigen Begriff "Bau" (in § 2 Z 2 Oö. BauTG) keinerlei inhaltliche Änderung ergäbe.

Dies träfe im Zusammenhang auch auf Wohnwägen zu, soweit sie nicht zum Verkehr zugelassen sind. In diesem Sinne sind also die Begriffe "Bauwerk" und "Bau" als gleich zu sehen.

Eine weitere Betrachtung führt sodann zum Begriff "Gebäude" im Sinne des § 2 Z 12 OÖ BauTG, welche überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke darstellen, die von Personen betreten werden können.

Eine inhaltsgleiche Definition findet sich im Übrigen in den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien, konkret OIB-Richtlinie 3/1/8 - Begriffsbestimmungen.

Im Fall ist nun auszuführen, dass gemäß § 1 Abs. 3 Z.1 Oö. BauO diese nicht für bauliche Anlagen gilt, die schifffahrtspolizeilichen Vorschriften unterliegen (§ 1 Abs. 3 Z 1).

In der Sache ist nun, bezugnehmend auf § 1 Abs. 3 Z 1 und den Fall des vorhandenen „Schiffseigenbaus“, auszuführen, dass zweifellos - und auch in der mündlichen Verhandlung so ausgeführt - schifffahrtspolizeiliche Vorschriften bestehen, welche etwa für Binnenschiffe und Boote eine Verkehrszulassung erforderlich machen und schon für Zwecke der Erprobung oder Überstellfahrten von nicht zugelassenen Fahrzeugen etwa die Beantragung eines befristeten Probekennzeichens vorsehen, was im Ergebnis auf eine PKW – ähnliche Bestimmung hinausläuft und bereits von daher als solche - schifffahrtspolizeilicher Natur - anzusehen sind, was nichts anderes heißt, als dass die Ausnahmebestimmung vom Geltungsbereich für das gegenständliche Boot zweifellos gegeben ist und bezüglich des Bootes ein Vorgehen nach der Oö. BauO (konkret § 49) nicht statthaft sein wird.
Auch muss, wie in der mündlichen Verhandlung hervorgekommen ist, ein Schiffsbrief nach Fertigstellung des Bootes durch einen Ziviltechniker ausgestellt werden, womit der Zusammenhang evident ist.

Für das Boot ist jedoch sogleich § 40 Abs. 5 Oö. ROG mitzubedenken, der dort normiert, dass, soweit in diesem Landesgesetz [...] von Bauwerken und Anlagen die Rede ist, darunter die Ausführung aller baulichen Anlagen unabhängig von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der Oö. BauO zu verstehen ist.
Im gegebenen Zusammenhang ist auf § 30 Abs. 5 Oö. ROG zu verweisen, wo bestimmt wird, dass im Grünland nur Bauwerke und Anlagen (Anmkg.: somit im Ergebnis: „Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind) errichtet werden dürften, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.
Es wird hier auf den Umstand, dass die ursprüngliche Bestimmung auf "Bauten" gelautet hat und nunmehr "Bauwerke" in der novellierten Bestimmung enthalten sind, nicht näher eingegangen, weil dazu oben schon Ausführungen ergingen.

Konkret ist eben nunmehr in § 2 Z 5 Oö. BauTG der Begriff "Bauwerk" aufgenommen worden.
§ 40 Abs. 5 Oö. ROG normiert, dass unter Bauwerken und Anlagen die Ausführung aller baulichen Anlagen unabhängig von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der Oö. BauO zu verstehen ist, was im vorliegenden Falle nur so verstanden werden kann, dass es sich eben beim gegenständlichen Boot nach der Definition um ein Bauwerk, jedenfalls aber um eine bauliche Anlage handeln wird, weil dieses mit dem Boden derzeit schon auf Grund seines Gewichtes fest in Verbindung steht.
Es handelt sich um ein solches Bauwerk, welches einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der Oö. BauO schlicht deswegen nicht unterworfen ist, weil die Oö. BauO (und nur diese [!]) darauf keinen Bezug nimmt, konkret – dieses von ihrem Geltungsbereich ausnimmt.
Die Aspekte des prinzipiellen Regelungsinhalts und der Regelungsziele des Oö. ROG mit dessen Zielen und Grundsätzen in § 2 und dessen Begriff in § 1, - sind aber völlig andere, als jene der Oö. BauO, welche das Bauwesen konkret für das Land Oberösterreich regelt, soweit es sich nicht um technische Anforderungen an Bauwerke handelt, dies gemäß § 1 BauO.

Das bedeutet für den Fall, dass bezüglich des Bootes schlechthin wohl von einem Bauwerk bzw. baulichen Anlage zu sprechen ist, welches eben schifffahrtspolizeilichen Vorschriften unterliegt, somit nicht Gegenstand der Oö. BauO, damit aber auch nicht Gegenstand von § 49 Abs. 6 sein kann, wohl aber Gegenstand von § 40 Abs. 8 Oö. ROG mit der dortigen Möglichkeit, die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

Zur Stahlkonstruktion, die mit dem Erdboden in fester Verbindung steht:

Diese Konstruktion stellt eine bauliche Anlage dar, weil für deren Herstellung ein gewisses Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, was schon daraus erhellt, dass es fachtechnischer Kenntnisse zur Herstellung deren Statik, die es erlaubt, einen äußerst massiven Bootskörper zu tragen, bedarf und dieses auch mit dem Boden (schon wegen des darauf ruhenden Gewichtes des Bootskörpers) in eine feste Verbindung gebracht ist.
Es handelt sich daher um eine bauliche Anlage.
Für die widmungsgemäße Nutzung dieses Grünlandes sind diese Stahlstützen, auf welchen das Boot aufgesetzt ist, nicht erforderlich.

Bezüglich der auf den Längsseiten des Schiffskörpers angebrachten Stahlgerüsten laut Foto:

Diese sind ebenfalls mit dem Boden in Verbindung stehend und ist auch für diese Anlage davon auszugehen, dass für deren Herstellung ein gewisses Maß an bautechnischer Kenntnis erforderlich ist und ist diese Konstruktion mit dem Boden in eine feste Verbindung gebracht (wiederum schon auf Grund ihres nennenswerten Gewichtes) und geeignet, öffentliche Interessen zu berühren.
Für die bestimmungsgemäße Nutzung von Grünland ist eine derartige Stahlkonstruktion nicht erforderlich.

Zur angebrachten Holzstiege zur obersten Etage des Gerüstes, wie auf dem Fotomaterial ersichtlich:

Dabei handelt es sich schon nach Ansicht des Fotomaterials um keine fest mit dem Boden verankerte Anlage, somit bauliche Anlage, weshalb § 49 Oö. BauO nicht zur Anwendung gelangt.
Ferner fehlt es auch für die Heranziehung von § 40 Abs. 8 Oö. ROG am Vorliegen des Begriffes: „bauliche Anlage“ mangels deren fester Verbindung mit dem Erdboden.

Auch scheidet nach der Judikatur (für die Kärntner Bauordnung im gegebenen Zusammenhang VwGH v. 9.3.2015, Zl. 2013/06/0019), betreffen die oberösterreichische Rechtslage, die Heranziehung von § 30 Abs. 5 Oö. ROG insoferne aus, weil für eine bauliche Anlage nach aufgezeigter Judikatur auch verlangt wird, dass eine Anlage wegen ihrer Beschaffenheit ferner geeignet sein müsse, die öffentlichen Interessen zu berühren, weshalb für die spruchgegenständliche Leiter schon wegen ihrer abstrakten Nichteignung öffentliche Interessen an einer geeigneten Nutzung des Grünlandes zu gefährden, der baupolizeiliche Auftrag nicht in Frage kommen wird.

Soweit es nunmehr um den spruchgegenständlichen Bauzaun zu besorgen ist, ist wiederum davon auszugehen, dass ein derartiger Zaun als Bauwerk, also eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, anzusehen ist; dies deswegen, weil ein Mindestmaß einer Nivellierung bzw. Bodenverdichtung bzw. allfällige Verlegung von Drainagen zur Erreichung einer Tragfähigkeit dieses Zaunes erforderlich sind.
Somit wird auch der Entfernungsauftrag des § 49 Oö. BauO hier durchschlagend sein.

Was schließlich die im Spruch angeführten "diversen Lagerungen auf dem Grundstück", wie Eisenplatten, verschiedene Holzteile sowie Stahlrohre und Autoreifen, betrifft, so ist der Begriff des Bauwerkes bzw. der baulichen Anlage

mangels fester Verbindung mit dem Boden zweifellos nicht erfüllt, weshalb auch ein raumordnungsrechtlicher Anknüpfungspunkt ausscheidet.
Allfälliges ortspolizeiliches Vorgehen der Gemeinde bleibt davon unberührt.
Schließlich war wegen zu erwartender ungünstiger Witterungsverhältnisse die von der belangten Behörde festgesetzte Erfüllungsfrist von einem Monat („ab Rechtswirksamkeit des Entfernungsauftrages“) auf zwei Monate ab Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses zu verlängern.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer